



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 21

Erscheint nach Bedarf

23. November 2023

Nr. 1 **Verordnung des Landratsamts Donau-Ries zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) Vom 23.11.2023**

Nr. 2 **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Nr. 3 **Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Donau-Ries**

**Verordnung des Landratsamts Donau-Ries zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
Vom 23.11.2023**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 101 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsg EU vom 20.11.2019 (BGBl. I Seite 1626), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Schutzgebiete:

Gemeinde	Schutzgebiet
Kaisheim	Ortsgebiet Suzldorf
Tapfheim	Rettingen ohne die Schwaigen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
- 2. „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
- 3. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- 4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
- 5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
- 6. „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

- (1) Das Landratsamt Donau-Ries beauftragt die „Samtpfoten, Katzenhilfe Ries e.V.“ und „Glückspfoten e.V.“ freilebende Katzen in Obhut zu nehmen, zu kennzeichnen, zu registrieren und fortpflanzungsfähig machen lassen.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister, Behörden oder deren Beauftragten, die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf. Vom Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Das Landratsamt Donau-Ries überwacht die Einhaltung des § 4 dieser Verordnung, die in § 3 Beauftragten dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Dem Landratsamt Donau-Ries ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung sowie die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Das Landratsamt Donau-Ries trifft gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Donauwörth, 23.11.2023

Hegen

Regierungsdirektor

Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries

– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 07.11.2023, Az. (400 – 6024) 2022/1009, folgende Baugenehmigung Anbringung einer beleuchteten Werbeanlage sowie Werbeschild an der Westseite und Werbeschild am Balkon auf dem Grundstück Flurnr. 1591/6 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Ostertag

Oberregierungsrat

**Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates
beim
Landratsamt Donau-Ries**

Gemäß § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 (GVBl. S. 926), geändert durch § 1 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), gibt sich der Naturschutzbeirat beim Landratsamt Donau-Ries folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Sitzungen**

- (1) Den Vorsitz im Naturschutzbeirat führt der Landrat oder ein von ihm beauftragter Vertreter.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Naturschutzbeirats hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch gegenüber den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder die Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes ist eine Sitzung hierzu einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung bei der Naturschutzbehörde statt. Wenn es jedoch der Sitzungsgegenstand erfordert, können und sollen die Sitzungen auch in geeigneter Weise anderenorts abgehalten werden. Nach Entscheidung des Vorsitzenden kann eine Sitzung auch als Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, sofern der Naturschutzbeirat dem nicht mehrheitlich widerspricht. In Ausnahmefällen kann auch im Umlaufverfahren beschlossen werden, sofern der Naturschutzbeirat dem nicht mehrheitlich widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Naturschutzbeirats sind nichtöffentlich.

Der Naturschutzbeirat kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen, wenn weder das Wohl der Allgemeinheit noch berechnigte Interessen Dritter eine Geheimhaltung erfordern. Über die Zulassung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 2
Stellvertreter**

- (1) Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter hiervon.
- (2) Stellvertreter können an den Sitzungen auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen und mitberaten. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht.
- (3) Stellvertreter erhalten jede Einladung zu einer Beiratssitzung, jede Niederschrift über eine Sitzung sowie jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder.

§ 3

Teilnahme Dritter an den Sitzungen

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Beiratsmitglieder kann der Beirat beschließen, dass zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter anderer Fachbehörden oder bestimmte Fachleute zur Beratung eingeladen werden.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Naturschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse des Naturschutzbeirats in Präsenzsitzungen (§ 1 Abs. 4 S. 1) oder Telefon- bzw. Videokonferenzen (§ 1 Abs. 4 S. 3) werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge, die nach Ablauf der in § 1 Abs. 2 genannten Frist gestellt werden, kann der Beirat beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter sich für die Befassung mit dem Antrag ausspricht.
- (4) Zu einem Antrag, zu dem bereits ein Beschluss gefasst wurde, kann weder die Beratung noch die Abstimmung an demselben Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der Beschlussfassung nicht vorlagen.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (§ 1 Abs. 4 S. 4) durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren erfolgen; die Stimmen können hierbei auch elektronisch abgegeben werden. Ein Beschluss des Beirats bedarf in derartigen Fällen der Mehrheit der Mitglieder.

§ 5

Verzicht

Der Verzicht des Beirates auf Mitwirkung in bestimmten Fällen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte bedarf der Mehrheit der Mitglieder.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung löst die Geschäftsordnung vom 26. Februar 2009 ab und tritt am 22. November 2023 in Kraft.

Donauwörth, 22. November 2023
Der Vorsitzende des Naturschutzbeirats
beim Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**